



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 23. Juni 2015

Urteil D-5781/2012 vom 8. Mai 2015:

Asylwesen: Traumatisierung ist ein Indiz, aber kein Beweis für erlebte Misshandlungen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat sich in einem zur BVGE-Publikation¹ bestimmten Urteil² eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob bei asylsuchenden Personen eine ärztlich diagnostizierte Traumatisierung als Beweis für Misshandlungen genügt. Das Gericht kommt dabei zum Schluss, dass eine nachweisbare Traumatisierung ein Indiz, jedoch kein Beweis für erlebte Misshandlungen sein kann.

Ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Ethnie hatte im Jahr 2009 ein Asylgesuch gestellt mit der Begründung, im Heimatstaat unter anderem auch während dem Militärdienst in schwerwiegender Form misshandelt worden zu sein. Ausserdem habe er an vorderster Front an Kriegshandlungen teilnehmen müssen. Diese Ereignisse hätten bei ihm zu einer schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankung geführt. Das Bundesamt für Migration (BFM; seit 1.1.2015: Staatssekretariat für Migration, SEM) hatte im Jahr 2010 das Asylgesuch wegen Unglaubhaftigkeit der geschilderten Misshandlungen abgelehnt und den Wegweisungsvollzug angeordnet. Das BVGer bestätigte diesen Entscheid (vgl. Urteil D-2772/2010). Daraufhin hat der Asylsuchende im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens geltend gemacht, dass er die im ersten Asylverfahren als unglaubhaft beurteilten Misshandlungen nun mit Arztberichten beweisen könne. Die ärztlich diagnostizierte akute Verschlechterung seines Gesundheitszustandes würde den Zusammenhang zwischen seiner Krankheit und der im Heimatstaat erlittenen Gewalt belegen.

Im vorliegenden Urteil hat sich das BVGer eingehend mit der Frage befasst, ob eine ärztlich diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) als Beweis für Misshandlungen zu genügen vermag. Dabei kommt das Gericht zum Schluss, dass ein Arztbericht zwar eine psychische Störung bzw. eine Traumatisierung belegen kann, nicht aber deren genaue Ursache. Die Diagnose einer solchen Störung für sich allein stellt demnach noch keinen Beweis für eine behauptete Misshandlung dar. Gleichwohl kann die Einschätzung eines Facharztes ein Indiz für die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen bilden. In diesem Sinne sind also ärztliche Berichte bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsgründen zu berücksichtigen. In diesem Fall sind jedoch die Aussagen der Fachärzte nicht derart ausgefallen, dass sie die Ver-

¹ BVGE: Amtliche Entscheidungssammlung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts.

² Dieses Urteil wurde durch die versammelte Richterschaft der Abteilungen IV und V koordiniert.

folgungsgründe glaubhaft erscheinen lassen. Somit hat es das SEM zu Recht abgelehnt, den Asylentscheid vom Jahr 2010 in Wiedererwägung zu ziehen.

Ebenso wenig steht die diagnostizierte akute Suizidgefahr dem Vollzug der Wegweisung in die Türkei entgegen. Bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens waren ernsthafte psychische Schwierigkeiten und suizidale Tendenzen bekannt. In diesem Zusammenhang wurde aber bereits damals auf die Möglichkeit der medizinischen Versorgung im Heimatstaat sowie der medizinisch eng begleiteten Rückkehr hingewiesen.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.